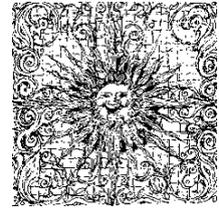




**Freundeskreis
Sächsisches Landesgymnasium für Musik
Dresden e.V.**



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Freundeskreis Sächsisches Landesgymnasium für Musik Dresden e.V.*. Der Sitz des Freundeskreises ist Dresden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Unterstützung und Förderung des Musikernachwuchses am Sächsischen Landesgymnasium für Musik Dresden.

Dies umfasst die ideelle, materielle und persönliche Unterstützung der Schüler. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Schule bei Ihren Aufgaben zur Bildung und Erziehung.

Der Verein legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Lehrern, Erziehern und Schülern sowie mit den Trägern der Schule, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus einerseits und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst andererseits. Gleichzeitig wird sich der Verein besonders bemühen, die Unterstützung interessierter Persönlichkeiten, Institutionen und Unternehmen weiterhin zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bezieht der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und aus Erlösen seiner Veranstaltungen. Die Mitglieder des Freundeskreises zahlen einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen werden muss.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss durch den Vorstand bestätigt werden. Sie endet durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit endgültig.

§ 6 Institutionen des Vereins

Die Institutionen des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

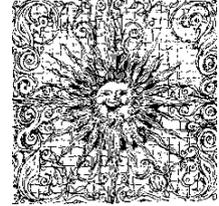
§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt mit einer Vorlauffrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Soweit diese Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit



**Freundeskreis
Sächsisches Landesgymnasium für Musik
Dresden e.V.**



Vereinsatzung

einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie wählt für die Geschäftsdauer den Vorstand und für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese Prüfer berichten anlässlich der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Vorsitzender;
2. Stellvertreter;
3. Schatzmeister;
4. Schriftführer;
5. Beisitzer.

Der Vorstand erstattet in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand legt nach seiner Neuwahl im Rahmen einer konstituierenden Sitzung die Besetzung der Vorstandsfunktionen fest.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft sich mindestens vierteljährlich.

§ 10 Geschäftsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter oder den Schatzmeister gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes geschäftsführend vertreten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 12 Vermögen

Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins sowie bei Wegfall des angegebenen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen. Der Freistaat ist verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige musikkulturelle Zwecke zu verwenden-

§ 13 Inkrafttreten

Die am 16.02.1992 beschlossene Gründungssatzung wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen am 26.01.1997, am 25.04.1998 und am 18.12.2005 in der vorliegenden Form verabschiedet. Der Vorstand beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht und seine Anerkennung als gemeinnütziger Verein bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Dresden, 30. Januar 2016